

### SV-Report zum 15. Mai 2020

#### BaFin soll Aufsicht über Finanzanlagenvermittler erhalten

#### Recht

Bereits im Koalitionsvertrag haben sich CDU/CSU und SPD verständigt, die Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu übertragen. Nun liegt seit dem 27. April 2020 ein entsprechender Gesetzentwurf zur Übertragung der Aufsicht vor, der nicht nur in Kreisen der Versicherungswirtschaft, sondern auch vom Nationalen Normenkontrollrat, dem unabhängigen Beratungsgremium der Bundesregierung, sowie der FDP scharf kritisiert wird.

Bislang sind in neun Ländern seit 2007 die Industrie- und Handelskammern und in sieben Ländern die Gewerbeämter für die Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler zuständig. Diese Regelung hat sich bewährt. 80 Prozent der rund 38.000 Finanzanlagenvermittler verfügen neben der Erlaubnis nach § 34f GewO über eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34d GewO und viele auch als Darlehensvermittler (§ 34c GewO) oder Immobiliendarlehensvermittler (§ 34i GewO). Diese Gewerbetreibenden hätten zukünftig mit unterschiedlichen Erlaubnisbehörden zu tun.

Es ist nicht einsehbar, warum eine funktionierende Aufsicht durch eine erst neu zu schaffende und teurere Zentralaufsicht bei der BaFin ersetzt werden soll. Auch gibt es keinen Grund für die Annahme, dass die BaFin für die Prüfung der unverändert bleibenden Erlaubnisvoraussetzungen besser geeignet sei.

Die Übertragung der Aufsicht auf die BaFin würde zu einem erheblichen Anstieg der Kosten für die Finanzanlagenvermittler führen. Knapp 300 Beschäftigte müsste die BaFin für die neue Aufgabe einstellen. Insgesamt ergeben sich nach dem Entwurf für die BaFin zur Erfüllung der neuen Aufgaben Kosten in Höhe von 36,4 Millionen Euro, die letztlich von den Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern durch Umlage zu tragen wären.

Die Übertragung der Aufsicht auf die BaFin würde zu einem erheblichen Anstieg der Kosten für die Finanzanlagenvermittler führen. Nach dem Gesetzentwurf soll die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis 1.590 Euro betragen. Damit läge die Gebühr über einem Vielfachen, etwa 300 bis 500 Prozent, über der derzeitigen Gebühr der IHK oder des Gewerbeamtes.

Die Fraktion der FDP hat am 29. April 2020 den Antrag gestellt, von der Verlagerung der Aufsicht auf die BaFin Abstand zu nehmen und den entsprechenden Gesetzentwurf (Drucksache 19/18794) zurückzuziehen. Am heutigen Freitag befasst sich der Bundesrat mit dem nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurf. Er kann Einspruch einlegen, der allerdings durch den Bundestag überstimmt werden kann. Der Bundestag wird voraussichtlich am 25. Mai 2020 diesem Gesetz zustimmen oder es ablehnen.

#### In Europa wächst die Verschuldung

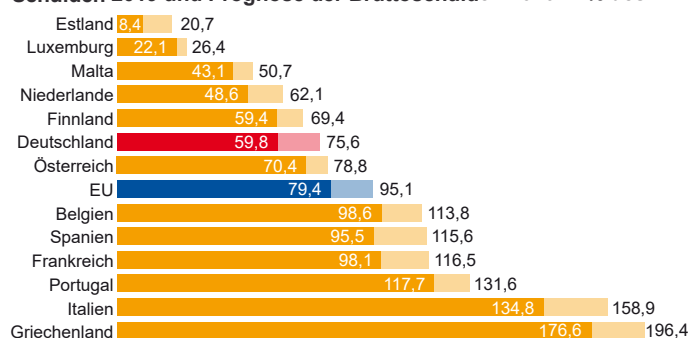
#### EU

Nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa rutscht durch die Corona-Pandemie in eine schwere Rezession. Deutschland hat im Nachtragshaushalt 156 Milliarden Euro Schulden für die Hilfsmaßnahmen und für den erwarteten Steuereinnahmefehl für 2020 vorgesehen und erreicht mit dieser Kreditaufnahme einen Rekord an Bundesschulden.

Hatte die Bundesregierung den sich bis 2012 auf 1.289 Milliarden Euro auftürmenden Schuldenberg bis Ende 2019 um 100 Milliarden abbauen können, so wird in diesem Jahr der Schuldenturm den Schuldenberg von 2012 noch übertreffen.

Die Europäische Kommission rechnet damit, dass alle EU-Staaten ihre Gesamtschulden im Verhältnis zur zurückgehenden Wirtschaftsleistung, dem Bruttoinlandsprodukt (BIP), erhöhen. Die Unsicherheit der Vorhersage ist allerdings wegen des unklaren Verlaufs der Corona-Pandemie groß.

#### Schulden 2019 und Prognose der Bruttoschulden 2020 in % des BIP



Quelle: Europäische Kommission, Frühjahrsprognose 2020; Schulden ausgewählter EU-Staaten

#### Kurzarbeitergeld bis zu 87 Prozent

#### Soziales

Als Detlef Scheele, Chef der Bundesagentur für Arbeit, am 26. April die Zahlen zur Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit bekanntgab, wurden Auswirkungen der Corona-Pandemie deutlich. 415.000 mehr Menschen als ein Jahr zuvor waren im April arbeitslos, sodass die Gesamtzahl auf 2,644 Millionen (5,8 %, Vorjahr 4,9 %) anstieg.

Seit Anfang März bis zum 20. April 2020 haben 751.000 Unternehmen in Deutschland für 10,1 Millionen Beschäftigte Kurzarbeit angemeldet. Diese Zahlen übertreffen bei Weitem die während der Finanzkrise 2009. Damals wurden von den Unternehmen vorsorglich 3,3 Millionen angezeigt, tatsächlich waren 1,44 Millionen Menschen in Kurzarbeit. So hofft der Agenturchef, dass auch dieses Jahr die Empfänger von Kurzarbeitergeld erheblich weniger sein werden als die vorsorglich Angemeldeten.

Die Bundesregierung hat zur Linderung der finanziellen Schwierigkeiten, in die Bezieher durch die Corona-Krise mit dem Kurzarbeitergeld (Kug) geraten, einige Verbesserungen bis 31. Dezember 2020 vorgesehen:

1. Das Kurzarbeitergeld steigt für diejenigen, deren reguläre Arbeitszeit um mindestens die Hälfte gekürzt wurde, ab dem 4. Monat des Bezugs von 60 % auf 70 % und ab dem 7. Monat auf 80 % des pauschalierten Nettoentgelts. Kurzarbeiter mit Kindern erhalten jeweils sieben Prozent-

punkte mehr. Das pauschalierte Nettoentgelt höher verdienender Arbeitnehmer ist niedriger als das vorher bezogene Nettoentgelt.

Beispiel: Arbeitnehmer, Steuerklasse I/IV, zu 100 % in Kurzarbeit					
Arbeitsentgelt vor Kurzarbeit	3.000 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €	6.900 €
Monatsnettoentgelt	1.968,81	2.484,82	2.981,94	3.478,15	3.914,00
pauschaliertes Nettoentgelt	1.970,19	2.486,21	2.953,28	3.354,04	3.704,97
Kug 60 % v. pausch. Nettoentgelt	1.182,11	1.491,73	1.771,97	2.012,42	2.222,98

2. Das Entgelt aus einer Nebentätigkeit wird auf das Kurzarbeitergeld nicht angerechnet, solange der Nebenverdienst zusammen mit dem Verdienst der Hauptbeschäftigung das bezogene Arbeitsentgelt vor der Kurzarbeit nicht übersteigt.

Die Folgen der Kurzarbeit auf die spätere Rente sind: Der Kurzarbeiter ist mit seinem verminderten Arbeitsentgelt voll rentenversichert und zusätzlich mit 80 % des Verdienstaufschlags. Für 80 % zahlt nur der Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge, die er aufgrund der bis 31. Dezember 2020 geltenden Erleichterungen von der Bundesagentur für Arbeit zurückerhält.

#### Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH  
Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/28798 | Telefax: 08151/28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.:117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2020, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.